

„Freundes- und Förderkreis der Stiftung Erzbischöfliches Studienseminar St. Michael Traunstein“

- Satzung -

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Stiftung Erzbischöfliches Studienseminar St. Michael Traunstein“. Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Einrichtung „Erzbischöfliches Studienseminar St. Michael Traunstein“, einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts. Dem Verein kommt keinerlei Richtlinienkompetenz in Fragen der Hausleitung und Zweckausrichtung der Stiftung zu.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Förderung der Ziele des Studienseminars, das in der Tradition kirchlicher Erziehungsarbeit stehend normal und gut begabten Schülern die Möglichkeit einer ganzheitlichen und umfassenden Formung in christlichem Geist eröffnet. Ziele des Studienseminars sind:
 - Erziehung entsprechend unserem christlichen Menschenbild.
 - Vermittlung positiver Erfahrungen mit Kirche und deren Einrichtungen und Vertreter
 - Schaffung eines Umfeldes, in dem sich geistliche Berufungen entwickeln können.
2. Die Förderung der Verbundenheit zum Studienseminar und der Zusammengehörigkeit der ehemaligen Seminaristen, Eltern und Freunde des Hauses.
3. Die damit erzielte Intensivierung der Präsenz des Seminars in der Öffentlichkeit.

Das Motto des Studienseminars „miteinander – füreinander – aus christlichem Geist“ soll auch für den Freundeskreis gelten.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Seminaristen und Ehemalige
2. Derzeitige und ehemalige Direktoren, Präfekten und Angestellte
3. Eltern, die derzeit oder früher einen Sohn im Seminar untergebracht haben und hatten
4. Jeder, der sich dem Seminar St. Michael verbunden weiß, und es unterstützen und fördern möchte

Die Aufnahme geschieht durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Das Mindestalter für den Beitritt beträgt 16 Jahre. Die Entscheidung über die Aufnahme fällt der Vorstand. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung geschehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vermögen des Freundeskreises.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft im Freundeskreis ist an einen festgesetzten Mindestbeitrag gebunden (derzeit EUR 15; Stand Januar 2014). Darüber hinaus sind Spenden in beliebiger Höhe möglich. Spenden sind steuerlich absetzbar. Ehepaare bezahlen nur einen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder in der Schul- oder Berufsausbildung sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Beiträge der Mitglieder dienen ausschließlich den Zwecken des Freundeskreises.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliedsversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden (gewählte Mitglieder), dem Seminardirektor (geborenes Mitglied), dem Kassensführer und dem Schriftführer (gewählte Mitglieder).

Jedes Mitglied der Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 4 Jahre gewählt. Diese Wahl kann in offener Abstimmung durch Handzeichen oder geheim und schriftlich vollzogen werden.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch per E-Mail gefasst werden. Hat ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb 1 Woche seine Zustimmung oder Ablehnung zur Beschlussvorlage mitgeteilt, hat es sich enthalten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§9 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen per Mehrheitsbeschluss des Vorstands geleistet werden. Der Vorstand kann den 1. oder 2. Vorsitzenden ermächtigen, bis zu einem bestimmten Betrag alleine eine Auszahlung anzuordnen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§10 Beirat

Dem Vorstand ist ein Beirat aus bis zu sieben Personen zugeordnet. Geborene Mitglieder des Beirats sind der jeweilige Seminarreferent, der Direktor des Chiemgau-Gymnasiums und der Seminarsprecher. Die restlichen vier Personen kann der Vorstand ernennen. Der Beirat wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Beirat hat beratende Funktion.

§11 Mitgliedsversammlung

Die Mitgliedsversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Falle der Verhinderung beauftragt er den 2. Vorsitzenden schriftlich mit der Einberufung. Die Mitgliedsversammlung wird durch einen Brief an alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung angekündigt; dabei wird die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen wenigstens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Eine Satzungsänderung verlangt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Zweckänderung kann einstimmig in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Freundeskreises kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Erzbischöfliches Studienseminar St. Michael Traunstein“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Traunstein, den 28. Februar 2015

Stephan Fischbacher
1. Vorstandsvorsitzender

Alois Beer
2. Vorstandsvorsitzender